

Le comité a aussi examiné les conséquences qu'a eues l'élection directe des membres du Parlement européen en juin 1979 et souhaiterait des rencontres informelles avec ces membres.

La prochaine réunion du comité aura lieu à Lisbonne au printemps 1980. Sur proposition de la délégation suisse, on y abordera également le problème de l'information. Nous vous renseignerons pendant la session d'été de 1980 sur les résultats de la réunion précitée.

Nous vous prions de prendre acte du présent rapport.

Präsident: Die Kommission beantragt, vom Bericht Kenntnis zu nehmen. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. Sie haben so beschlossen.

An den Nationalrat – Au Conseil national

79.069

**Bürgerrechtsgesetz. Ergänzung
Loi sur le droit de cité. Complément**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Oktober 1979 (BBI III, 689)
Message et projet d'arrêté du 24 octobre 1979 (FF III, 685)

Beschluss des Nationalrates vom 3. Dezember 1979
Décision du Conseil national du 3 décembre 1979

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Antrag Donzé

Art. 5 Abs. 1 Bst. a

Wenn die Mutter Schweizer Bürgerin ist;

Art. 57 Abs. 6

Hat das Kind eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1976 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches das 22. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so kann es vom Inkrafttreten des neuen Gesetzes an innert eines Jahres bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons der Mutter die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen. Artikel 34 ist sinngemäss anwendbar.

Proposition Donzé

Art. 5 al. 1 let. a

Lorsque la mère est citoyenne suisse;

Art. 57 al. 6

Si l'enfant d'un père étranger et d'une mère suisse n'a pas encore atteint l'âge de 22 ans révolus lors de l'entrée en vigueur de la loi fédérale du 25 juin 1976 modifiant le code civil suisse, il peut, dans le délai d'une année après l'entrée en vigueur de la loi nouvelle, demander à l'autorité compétente du canton d'origine de sa mère de reconnaître sa citoyenneté suisse. L'article 34 est applicable par analogie.

Arnold, Berichterstatter: Mit dem Schweizer Bürgerrecht befassen sich zurzeit mehrere Vorstösse in den eidgenössischen Räten. Viele Neuerungen sind in Diskussion. Gerade heute morgen haben Sie eine neue Motion von Herrn Miville auf den Tisch gelegt erhalten. Erst in der vergangenen Herbstsession hat sich der Ständerat mit einem dieser Vorstösse, nämlich einer Motion des Nationalrates, eingereicht von Frau Christinat, befasst. Es scheint mir deshalb

nicht überflüssig zu sein, das Thema unseres heutigen Geschäftes nochmals kurz zu definieren und abzugrenzen. Seit jenem Zeitpunkt, da die Schweizerin, die sich mit einem Ausländer verheiratet, ihr Schweizer Bürgerrecht behalten kann, stellt sich die Frage, ob das Kind solcher Eltern das Bürgerrecht des ausländischen Vaters oder der Schweizer Mutter erhalten soll. Der schweizerische Gesetzgeber ging schrittweise an die Lösung dieses Problems. Zunächst, nämlich im Jahre 1952, verschaffte er dem Kind der Schweizer Mutter und des ausländischen Vaters die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung. Später, bei der Revision des Kindesrechtes im Jahre 1976, gab er dem Kind der Schweizer Mutter das Schweizer Bürgerrecht von Gesetzes wegen, allerdings nicht in jedem Falle, sondern unter den zwei Voraussetzungen, dass die Mutter von Abstammung Schweizer Bürgerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Am 1. Januar 1978 trat diese Neuerung in Kraft. Sie gilt seither als Regel für Kinder, die nach diesem Datum geboren werden. Eine Übergangsbestimmung gab Kindern, die in diesem Zeitpunkt das 22. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, dieselbe Möglichkeit. Sie mussten aber bis zum 31. Dezember 1978 bei der Behörde einen entsprechenden Antrag stellen.

Bei der Behandlung solcher Anträge legten die Behörden das Gesetz so aus, dass nur jene Frau von Abstammung Schweizer Bürgerin sei, die durch die Tatsache der Geburt und im Zeitpunkt der Geburt das Schweizer Bürgerrecht erwarb, nämlich durch Abstammung von einem Schweizer bzw. einer Schweizerin. Abgewiesen wurden demnach Gesuche, wenn die Mutter erst später, zum Beispiel in einem Einbürgerungsverfahren oder durch Heirat, Schweizerin geworden war. Am 31. Dezember 1978 lief die Antragsfrist für die Übergangsgeneration. Ein halbes Jahr später entschied das Bundesgericht in einem konkreten Fall aus dem Kanton Genf, dass der Begriff der Schweizer Bürgerin von Abstammung weiter auszulegen sei. Darunter falle auch die Frau, die als Minderjährige, zusammen mit ihren Eltern, in einem Einbürgerungsverfahren Schweizerin geworden sei. Auch in diesen Fällen – so das Bundesgericht – habe die Frau das Schweizer Bürgerrecht als Folge der Abstammung und nicht durch einen individuellen behördlichen Akt erhalten.

Weil die Behörden während der Übergangsfrist bis Ende 1978 Anträge ablehnten, die heute nach dem Bundesgerichtsurteil vom Juni 1979 gutzuheissen wären, beantragt der Bundesrat mit der heutigen Vorlage, der Übergangsgeneration nochmals eine Frist von einem Jahr zur Einreichung von Anträgen zu eröffnen.

Ihre Kommission begrüßt diese Lösung einhellig und empfindet sie als begründet und gerecht. Die neue Frist von einem Jahr wird dann beginnen, wenn der Bundesrat diese Gesetzesänderung in Kraft setzt. Man darf annehmen, dass er dies nach Ablauf der Referendumsfrist umgehend tun wird.

Ein Antrag während der neuen Frist kann nicht bloss von jenen, die früher zu Unrecht abgewiesen wurden, gestellt werden. Die Frist steht auch jenen zur Verfügung, die im Jahre 1978 die Antragsmöglichkeit überhaupt nicht benutzt haben oder einen eingereichten Antrag zurückzogen. Die neuen Anträge sind, wie bisher, von der zuständigen Behörde des Heimatkantons der Mutter zu behandeln. Die Behörde wird dabei vom bereits genannten Urteil und den Erwägungen des Bundesgerichtes ausgehen, deren Ergebnis wie folgt zusammengefasst werden kann:

Schweizer Bürgerin von Abstammung im Sinne von Artikel 5 und Artikel 97 des Bürgerrechtsgesetzes ist die Frau, die entweder als Schweizerin geboren oder später als Minderjährige durch Einbürgerung, zusammen mit ihren Eltern, Schweizerin wurde. Nicht Schweizerin von Abstammung ist die Frau, die durch Heirat oder durch individuelles Einbürgerungsverfahren für Erwachsene das Schweizer Bürgerrecht erworben hat. Deren Kinder sind nicht von Gesetzes wegen Schweizer, wenn der Vater Ausländer ist. Es liegt

auf der Hand, dass die bundesgerichtliche Auslegung der Abstammung nicht bloss für die Uebergangsgeneration, sondern auch in der Zukunft für Kinder, die bei der Geburt einen ausländischen Vater und eine Schweizer Mutter haben, von Bedeutung sein wird. Allerdings ist der ganze Problemkreis bereits Gegenstand einer weitergefassten Revision der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts.

Man könnte unsere heutige Vorlage so zusammenfassen: Das Bundesgericht hat auf dem Weg der Rechtssprechung eine materielle Rechtsänderung herbeigeführt. Der Gesetzgeber – nämlich das Parlament – nimmt von dieser materiellen Änderung Kenntnis und passt das formelle Recht, nämlich eine Fristbestimmung, an die Neuerung an.

Sie haben einen Minderheitsantrag von Herrn Donzé erhalten; er möchte erreichen, dass der Gesetzgeber über den Antrag des Bundesrates hinausgehe und materielle Gesetzesänderungen beschliesse. Ich werde im Auftrag Ihrer Kommission zum Antrag Donzé Stellung nehmen, sobald dieser begründet ist. Der Nationalrat hat gestern einen gleichlautenden Antrag mit 90 zu 63 Stimmen abgelehnt. Ihre Kommissionsmehrheit beantragt Eintreten auf die Vorlage.

M. Donzé: Il est vrai que la disposition de l'article 57, 7e alinéa nouveau, de la loi sur la nationalité, qui prolonge d'une année le délai pour demander la reconnaissance de sa citoyenneté suisse aux personnes qui remplissent les conditions du 6e alinéa du même article, c'est-à-dire «l'enfant d'un père étranger et d'une mère suisse qui n'avait pas 22 ans lors de l'entrée en vigueur de la loi fédérale du 25 juin 1976» est une bonne chose. Il n'est donc pas question de discuter ce principe de prolongation.

Pourquoi donc, si je suis pour l'entrée en matière, présenter dès maintenant les arguments qui m'ont conduit à proposer un amendement. Parce qu'il me semble que maintenant, à la suite de dépôt de la motion de Mme Christinat, à la suite du débat au Conseil national, à la suite même de la réponse du Conseil fédéral et en présence de surcroit de l'arrêt du Tribunal fédéral sur le recours du Département fédéral de justice et police contre le Tribunal administratif du canton de Genève, qui acceptait une interprétation plus large de la notion d'origine, toute une série de situations non résolues sont apparues et sont connues du Parlement. D'ailleurs la motion que vient de déposer M. Miville ajoute encore à tous les doutes que l'on a, à toutes les questions que l'on se pose au sujet de la justesse, de la justice même qui apparaissent à travers ces dispositions de la loi sur la nationalité. En principe même, ne pas reconnaître la citoyenneté suisse à une Suissesse dont la mère avait acquis la nationalité suisse grâce à sa naturalisation ou à la naturalisation de ses parents, apparaît très faussement restrictif aujourd'hui, en particulier à la lumière de cet arrêté du Tribunal fédéral.

Cette nouvelle jurisprudence met en cause un certain nombre de refus de reconnaissance de la citoyenneté suisse qui ont eu lieu pour cette raison et nous conduit à proposer ces amendements et à insister sur l'importance du problème posé.

On nous a opposé, on a opposé à Mme Christinat, on a opposé aussi à l'arrêt du Tribunal fédéral les restrictions de droit constitutionnel basées sur l'alinéa 3 de l'article 34 de la constitution. Ces restrictions ne nous semblent pas pertinentes. Elles ne répondent pas vraiment au souci de justice à rendre à des enfants nés d'un père étranger et d'une mère suisse. D'ailleurs cette interprétation a été soumise à plusieurs professeurs de droit constitutionnel, les professeurs Kleiner, Morand, Knapp et Grisel, qui tous sont catégoriques à ce sujet. La constitution, quant à l'article 44, 3e alinéa, n'est pas déterminante et il faudrait plutôt se reporter à l'article 44, 2e alinéa, ainsi qu'à l'article 64, 2e alinéa, qui ouvrent la porte à d'autres possibilités de légiférer.

Alors, prononçons-nous sur le fond. Ce que Mme Christinat a demandé au Conseil national et que je reprends ici, c'est la volonté de corriger une erreur, ou bien l'on veut que la nationalité suisse ne s'obtienne que par filiation et que pour les enfants nés en Suisse, ou bien l'on admet que cette nationalité peut s'acquérir par filiation pour des enfants nés à l'étranger. Pourquoi, de surcroit, l'admettrait-on seulement dans les cas où le père est Suisse et non dans les cas où la mère est Suissesse? Le fond du problème, c'est que tous les Suisses sont égaux en droit et, dès le moment où la nationalité est acquise, qu'il n'y a qu'une seule catégorie de Suisses; le fait d'appartenir à l'un ou l'autre sexe ne saurait être source d'avantages ou d'inconvénients.

J'admetts que la concrétisation de ces principes au niveau d'une législation compliquée, comme l'acquisition ou la perte de la nationalité, soit extrêmement complexe. Je suis conscient que ce projet de loi n'épuise pas tous les droits qu'il implique. Mais en entrant en matière, nous voulons indiquer que c'est la justice qui nous fait agir dans les conseils et l'amendement qui sera proposé ouvre de nouvelles possibilités. Il me semble que c'est fondamental. Pour ma part, si celui-ci devait être repoussé, je ne pourrais accepter la mini-revision proposée que si des assurances absolues de suppression de ces inégalités étaient présentées. J'attends les explications du Conseil fédéral.

Arnold, Berichterstatter: Es fällt Ihnen auf, dass der Antrag von Herrn Donzé von zwei Gesetzesbestimmungen handelt, die in der Vorlage des Bundesrates nicht enthalten sind. Damit ist sichtbar gemacht, dass Herr Donzé Gesetzesvorschriften ändern möchte, die der Bundesrat nicht in seine kleine Revisionsvorlage eingeschlossen hat. Ihre Kommissionsmehrheit ist mit dem Bundesrat der Meinung, dass der Gesetzgeber im vorliegenden Schnellverfahren, das für die heutige Vorlage eingeleitet wurde und das für die blosse Neuansetzung einer Frist angehen mag, keine materiellen Gesetzesänderungen behandeln und verabschieden sollte. Die Kommissionsmehrheit beantragt deshalb, die Anträge Donzé abzulehnen. Die Kommissionsmitglieder möchten aber sofort beifügen, dass die von Herrn Donzé aufgeworfenen Fragen weiterbehandelt und einer grosszügigen Lösung entgegengeführt werden sollen, dies jedoch nach sorgfältiger Prüfung aller Gesichtspunkte und im Gesetzgebungsverfahren, wie es bewährt und üblich ist. Auch das Anliegen der Motion Miville wäre gegebenenfalls in die Prüfung einzubeziehen. Für diese Stellungnahme wurden in der Kommission folgende Gründe angeführt:

1. In der vergangenen Herbstsession, nämlich am 2. Oktober 1979, hat der Ständerat ohne Gegenstimme eine Motion von Frau Christinat bzw. des Nationalrates überwiesen, die genau den Antrag von Herrn Donzé beschlägt. Der Bundesrat wurde verbindlich beauftragt, das Bürgerrechtsgesetz so zu ändern, dass «jedes Kind einer Schweizer Mutter von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht erwirbt». Dieser Auftrag liegt noch beim Bundesrat und wird bearbeitet. Es scheint mir nicht gute Parlamentsarbeit zu sein, zwei Monate später dem Bundesrat die Sache aus der Hand zu nehmen, bevor er den erteilten Auftrag des Parlaments erfüllt hat.
2. Zu den materiellen Änderungsvorschlägen des Antrags Donzés liegt keine Stellungnahme des Bundesrates vor. Es wäre ungewöhnlich, wenn die Räte ohne Meinungsausserung der Regierung in so wichtiger Sache entscheiden würden. In solchen Lagen ist es üblich, eine Sache an den Bundesrat zurückzuweisen. Damit ist aber den Schweizer Müttern und ihren Kindern, die auf eine neue Antragsfrist warten, nicht gedient. Die zeitliche Dringlichkeit der heutigen Vorlage muss uns von einem Rückweisungsantrag abhalten. Der Bundesrat müsste uns auch die Konsequenzen des Antrags Donzé darlegen. Sie sind nicht ohne weiteres zu überblicken; gerade der mehrfach genannte Bundesgerichtsentscheid müsste uns nahelegen, das Bürgerrechtsgezetz sehr sorgfältig zu formulieren.

3. Das Kind der Schweizerin erwirbt gegebenenfalls nicht nur das Schweizer Bürgerrecht, sondern auch ein Kantons- und ein Gemeindebürgerrecht. Nachdem die Kantone von einer Neuregelung unmittelbar betroffen werden, legt Ihre Kommission grossen Wert darauf, dass das übliche Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werde.

4. Eine breite, interessante juristische Diskussion ist darüber entstanden, welche Möglichkeiten und Schranken dem Gesetzgeber – also dem Parlament – bei der Regelung des Schweizer Bürgerrechts durch die Bundesverfassung, namentlich die Absätze 2 und 3 des Artikels 44, gesetzt seien. Als Ratsmitglied könnte man mit einer gewissen Befriedigung zur Kenntnis nehmen, dass uns die Verfassung vielleicht doch mehr Spielraum lässt, als bisher angenommen wurde. Auch diese Frage aber soll durch den Bundesrat geprüft werden. Selbst für den Fall, dass viele Neuerungen im Bereich des Schweizer Bürgerrechts ohne Verfassungsänderung möglich wären, müsste nach Ansicht Ihrer Kommission doch geprüft werden, ob der heutige Wortlaut der Verfassung, der offenbar verschiedene Auslegungen zulässt, nicht doch im Interesse der Klarheit und Lesbarkeit unseres Grundgesetzes in die Revision einbezogen werden müsste. Wenn Sie den Anträgen der Kommissionsmehrheit folgen, ist diesbezüglich nichts präjudiziert.

Das Kernstück des Antrags Donzé ist die Änderung von Artikel 5 des Bürgerrechtsgesetzes und wirft die Fragen auf: Sollen im heutigen Verfahren weitere materielle Rechtsänderungen beschlossen werden, und ist der Rat damit einverstanden, dass aus der bisherigen Regelung die Erfordernisse der Abstammung und des Wohnsitzes zur Zeit der Geburt gestrichen werden? Die Kommissionsmehrheit lehnt für heute beides ab.

Mme Bauer: La proposition du Conseil fédéral de prolonger d'une année le délai pendant lequel les enfants de mère suisse, nés en Suisse, peuvent revendiquer la nationalité suisse est une question de procédure. Il peut dès lors sembler inopportun d'introduire dans ce débat le problème de fond que posent les conditions auxquelles l'enfant de mère suisse peut acquérir la nationalité de sa mère. Une telle tentative s'explique par la légitime impatience des femmes longtemps victimes de discrimination et, d'une manière plus générale, de tous ceux qui non seulement prônent l'égalité des droits mais souhaitent désormais, chaque fois que faire se peut, l'appliquer.

On affirme depuis plusieurs années que ce ne sont pas seulement les lois qui doivent être modifiées mais d'abord les mentalités. Or toutes sortes d'événements récents prouvent que les mentalités sont en train de changer. D'abord les femmes prennent conscience de leurs droits et d'une solidarité indispensable si elles veulent les faire reconnaître. Ensuite, les juristes eux-mêmes reconnaissent qu'ils ont appliqué le droit de manière trop restrictive. Le Tribunal fédéral n'a-t-il pas, dans un arrêt désormais célèbre, reconnu en juin de cette année que l'interprétation donnée jusqu'ici au terme de «filiation» excluait, sans fondement juridique, toute une catégorie de femmes et par voie de conséquence, leurs descendants. Enfin, les avis de droit concernant la nationalité des enfants de mère suisse, demandés cet été à quatre professeurs aux Universités de Fribourg, Lausanne et Genève, convergent à un point tel que l'on ne peut s'empêcher d'en être vivement impressionné. En fait, cinq professeurs avaient été consultés. Le professeur Saladin, de Berne, a répondu que, devant assumer les charges de doyen, il ne pouvait, dans un délai relativement bref, rendre réponse. Par contre, les quatre autres, les professeurs Grisel, de Lausanne, Knapp et Morand, de Genève, et Fleiner de Fribourg, se sont exprimés de manière identique. Une modification constitutionnelle n'est pas nécessaire, une modification législative suffit. Blaise Knapp, professeur de droit à l'Université de Genève, le spécifie: «L'interprétation historique, l'interprétation logique, l'interprétation littérale et l'interprétation té-

lologique montrent qu'il n'est pas incompatible avec l'article 44 de la constitution de prévoir dans une loi fédérale que la mère suisse mariée à un étranger transmet la nationalité suisse à son enfant dès la naissance de celui-ci. On peut même dire que l'article 4 de la constitution commande une telle règle, le sexe n'étant plus à lui seul un critère de distinction suffisant aujourd'hui en la matière.»

Il s'agit donc de renoncer à une tradition non écrite, surannée et trop restrictive de la constitution. Aucun argument juridique ne s'oppose à une interprétation plus large. La décision est politique et non pas juridique.

Lors du débat au Conseil national, M. Furgler, conseiller fédéral, a lui-même affirmé ceci: «Ich habe im Gegensatz dazu festgehalten, dass ich mit jenen Professoren persönlich der Meinung sei, dass man es wagen könne, durch Gesetzesänderung oder ohne Verfassungsrevision die Frage zu lösen, dass ich aber wegen der staatspolitischen Bedeutung mit den Kantonen gemeinsam diese Frage tiefer ausloten möchte, und mir nachher gestatte, Ihnen Bericht und Antrag zu stellen.»

Engager une telle mesure de consultation auprès des cantons et publier un message, telle est l'intention du chef du Département de justice et police. Sans doute est-ce la voix de la sagesse et celle de la raison. Mais n'est-ce pas prolonger de quelques années encore l'inégalité des droits de la femme, puisque toute une série de situations ne sont pas encore réglées aujourd'hui?

C'est pourquoi, en tant que femme, pour marquer notre solidarité à l'égard de toutes celles qui souffrent encore de discrimination, je vous propose de soutenir l'amendement de M. Donzé afin que l'on cesse de proclamer l'égalité des droits mais qu'on se décide enfin à l'appliquer.

Frau Lieberherr: Sie haben die Begründung des Antrages Donzé gehört und jetzt die Unterstützung durch Frau Bauer sowie die Meinung der Mehrheit der Kommission, ausgedrückt durch den Präsidenten, Herrn Arnold. Herr Arnold hat ausgeführt, dass man mit dieser Vorlage formelles Recht ändern wolle, dass aber nicht die Möglichkeit bestehe, materielles Recht zu ändern.

Ich unterstütze selbstverständlich den Antrag von Herrn Donzé aus ähnlichen Gründen, wie das Frau Bauer gerade ausgeführt hat, und wenn es auch nur ein Ausdruck der Demonstration ist, dass man hier nun endlich materiell etwas für diese Frauen und für deren Kinder machen sollte. Für den Fall, dass Sie den Antrag von Herrn Donzé nicht akzeptieren, würde ich Ihnen den Antrag stellen – ich werde darauf noch zurückkommen –, das Geschäft an die Kommission zurückzuüberweisen.

Heute geht es darum, mit dieser Vorlage einen kleinen Schritt vorwärts zu gehen; selbstverständlich kann man im Prinzip nicht gegen diese Vorlage sein, das möchte ich ganz klar sagen! Im Nationalrat wurde von einer Minivorlage gesprochen. Ich glaube, wir Frauen sind es uns nachgerade gewohnt, dass man mit kleinen Schritten versucht, die Diskriminierung, in der sich viele Frauen befinden, abzubauen. Das Problem, das heute zur Diskussion steht, ist allen bekannt. Es liegen parlamentarische Vorstöße seit geraumer Zeit vor. Wir haben darüber auch in der Kommission gesprochen, als wir die Motion Christinat behandelten. Ich war in dieser Kommission, es hat sich niemand gegen eine Veränderung dieses materiellen Rechtes ausgesprochen, im Gegenteil, man hat sich sehr positiv dazu geäußert. Auch die Verwaltung hat sich positiv geäußert. Herr Bundesrat Furgler war allerdings nicht anwesend bei dieser Kommissionssitzung. Aber es wurde doch immerhin in dieser Sitzung von den Vertretern des Justiz- und Polizeidepartementes ausgeführt, dass hier das Problem einer eventuellen Verfassungsänderung vorläge. Materiell geht es darum, die Diskriminierung von Frauen gegenüber Männern, von Frauen gegenüber andern Frauen und von Kindern gegenüber anderen Kindern abzubauen. Es handelt sich hier nicht nur um eine Ungerechtigkeit von Frau zu

Frau, sondern auch um ein Unrecht gegenüber Kindern. Es gibt eine ganze Reihe von Kindern verschiedener Nationalitäten in derselben Familie. Vor einiger Woche hat mir diesbezüglich eine Frau geschrieben, sie ist mit einem Engländer verheiratet, in ihrer Familie seien zwei Kinder in der Schweiz geboren; sie haben also zwei Schweizer Kinder. Ein Kind wurde in England geboren, es ist also englischer Nationalität, und es ist ganz klar, dass es sich hier um eine schwere Diskriminierung, aber auch um ein schweres menschliches Problem handeln kann.

Alles in allem: Es ist eine ungerechte, eine unwürdige und im Konkreten unmenschliche Angelegenheit.

Ich habe gesagt: Im Prinzip kann man gegen diese Vorlage nicht sein, weil sie formell eine kleine Besserung bringt. Aber was mir an dieser Vorlage nicht gefällt: Man bekommt den Eindruck, dass die Frauen hier das Opfer juristischer Meinungsverschiedenheiten werden. Wie bereits erwähnt, hat man in der Kommission bei der Behandlung der Motion Christinat ausgeführt, es brauche eine Verfassungsänderung. Inzwischen hat das Urteil des Bundesgerichtes vom 29. Juni 1979 Zweifel an dieser Auffassung aufkommen lassen. Dieses Bundesgericht hat Artikel 44 Absatz 3, wie bereits Frau Bauer ausgeführt hat, als Basis für die Gesetzgebung von Schweizer Bürgerinnen und deren Kinder diskreditiert. Nach Bundesgericht gelte er nur für Kinder von ausländischen Müttern. Artikel 64 der Bundesverfassung gäbe dem Gesetzgeber die volle Kompetenz der Legifizierung. Das geht übrigens auch aus dem Gutachten unseres Ratskollegen Aubert hervor, das er 1970 für das Justiz- und Polizeidepartement erstellt hat. Aehnliche Meinungen wurden auch vor kurzem in der «Neuen Zürcher Zeitung» durch Herrn Keller geäussert. Entgegen früherer Meinung scheint es nun möglich, dass es der Gesetzgeber selbst in der Hand hat, den Erwerb des Bürgerrechtes durch das eheliche Kind auf der mütterlichen Linie auszudehnen, und zwar ohne dass diesbezüglich eine Verfassungsrevision stattfindet.

Es geht mir vor allem darum, dass endlich etwas gemacht wird und dass die Frauen nicht wieder hingehalten werden.

Damit wir Gewissheit haben, dass die nötigen Anpassungen beim Bürgerrechtsgesetz möglichst rasch erfolgen, empfehle ich Ihnen daher folgendes Vorgehen:

1. Die heutige Vorlage geht an die Kommission zurück zur redaktionellen Bereinigung, das heisst alle Hinweise, welche auf eine verfassungsmässige Abstützung tendieren, sollen eliminiert werden, damit den Erkenntnissen des Bundesgerichtes Rechnung getragen wird. Das würde in verhältnismässig kurzer Zeit geschehen, und damit würde vermieden, dass Frauen nicht in den Genuss der verlängerten Frist kommen, wie das der Präsident der vorberatenden Kommission schon ausgeführt hat. Ich möchte dies natürlich auch vermeiden. Aber mit einer redaktionellen Änderung gehen wir sicher, dass nachher nicht wieder die Verwaltung kommt und sagt: Wir müssen auf verfassungsmässigem Wege die Sache ändern. Das möchte ich hier nun endlich vermeiden.

2. Ich möchte den Bundesrat bitten, umgehend die Revision des Bürgerrechtsgesetzes einzuleiten. Die in Aussicht gestellten Vorabklärungen – ich denke hier an die Ausführungen der Verwaltung innerhalb der Kommission bei der Behandlung der Motion Christinat – sind wohl nötig, können aber nicht als Vorwand für eine Verzögerung benutzt werden.

Ich möchte Sie bitten, wenn möglich, dem Antrag Donzé zuzustimmen; wenn Sie diesem nicht zustimmen können, ersuche ich Sie, meinem Eventualantrag zu folgen, das Geschäft zur redaktionellen Änderung zurückzuweisen und gleichzeitig den Bundesrat aufzufordern, dass man die Änderung an die Hand nimmt. Ich glaube, dieser Fortschritt ist nötig, und die Frauen erwarten hier eine aktive Haltung!

Bundesrat Furgler: Ziel der Revision des Kindesrechtes war unter anderem die Verbesserung der Rechtsstellung

der Mutter eines Kindes. Dazu gehörte, dass Vater und Mutter bei der Vermittlung des Schweizer Bürgerrechts an ihre Kinder, soweit aufgrund der geltenden Verfassung möglich, einander gleichgestellt werden. Der Nationalrat und der Ständerat in Uebereinstimmung mit dem Bundesrat schöpften vor drei Jahren die Verfassungskompetenz von Artikel 44 Absatz 3 voll aus. Seit jener Gesetzesrevision können Kinder einer Schweizerin und ihres ausländischen Ehegatten mit der Geburt automatisch Schweizer Bürger werden, unter der Voraussetzung, dass die Mutter eine Schweizerin von Abstammung ist und die Eltern zur Zeit der Geburt Wohnsitz in der Schweiz haben. Wir können diese beiden Bedingungen bedauern, aber sie wurden damals vom Parlament in Uebereinstimmung mit der Verfassung beschlossen. Erst in der parlamentarischen Beratung wurde eine Uebergangsbestimmung ins Gesetz aufgenommen, die Kindern, die beim Inkrafttreten des neuen Kindesrechtes am 1. Januar 1978 noch nicht 22 Jahre alt waren, erlaubte, binnen eines Jahres die Anerkennung als Schweizer Bürger zu verlangen. Seither sind 35 000 Kinder aufgrund dieser modernen Revision – wir sollten uns nicht immer für Fortschritte, die wir gemeinsam beschliessen, kurze Zeit später gleichsam entschuldigen und sie minimisieren – Schweizer Bürger geworden. Also hat sich unter diesem Aspekt das Gesetz bewährt.

Es tauchten Auslegungsschwierigkeiten auf in den Gemeinden, in den Kantonen und beim Bund. Was heisst «Abstammung»? Was ist damit gemeint? Die kantonalen und eidgenössischen Instanzen erklärten dazu – und ich glaube, niemand kann ihnen deswegen einen Vorwurf machen –, dass in Uebereinstimmung mit der früheren Praxis zu Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 27 BüG eine Frau nur unter diesen Begriff «Schweizerin von Abstammung» falle, wenn sie mit der Geburt bereits das Schweizer Bürgerrecht erworben habe. Entsprechend wurden ratsuchende Bürger orientiert. Ich bin froh – ich möchte das unterstreichen –, dass das Bundesgericht den Begriff bedeutend weiter interpretierte und auch Frauen einschloss, die ihr Schweizer Bürgerrecht durch Einbezug in die Einbürgerung ihrer Eltern und durch erleichterte Einbürgerung erhalten haben.

Aber noch einmal sage ich: Wir sollten nun nicht gleichsam in Sack und Asche diese Gesetzesrevision beraten. Was das Bundesgericht beschlossen hat, hätten Sie wohl kaum, ebensowenig wie der Bundesrat, gewagt. Wer möchte schon den Begriff der Abstammung so weit interpretieren, wie es nun vom Bundesgericht beschlossen wurde und wie es nun von uns selbstverständlich respektiert wird? Als Folge dieses Entscheides haben wir in meinem Departement diese kleine Vorlage ausgearbeitet, um denjenigen Kindern, die nur wegen der früheren engeren Interpretation nicht in den Genuss des Schweizer Bürgerrechts gekommen sind, die Chance zu geben, innert einer Nachfrist von einem Jahr gestützt auf die bündesgerichtliche Praxis die Einbürgerung zu verlangen. Das gebietet nach unserer Empfindung das Gebot von Treu und Glauben. Ich möchte beifügen, dass ihr Rat und der Nationalrat sich bereit erklärt haben, die Vorlage in dieser Dezemberession zu beraten und wenn möglich zu beschliessen. Dafür bedanke ich mich im voraus.

Zur Debatte und dem Antrag von Herrn Donzé, erlaube ich mir ergänzend folgendes beizufügen: Wenn man die Vorlage jetzt erweitert im Sinne einer materiellen Rechtsänderung, dann hat dieser Entscheid zur Folge, dass das Geschäft nicht in dieser Session verabschiedet werden kann. Ich gebe das einfach zu bedenken: Wollen Sie wirklich eine solche Verzögerung? Ich muss es Ihnen überlassen. Nach Auffassung des Bundesrates wäre es völlig kontraproduktiv, weil wir ganz energisch an der Bürgerrechtsrevision arbeiten.

Es gibt folgende offene Fragen des Bürgerrechts: Kinder von Schweizerinnen, die mit einem Ausländer verheiratet sind: Dieses Problem ist durch Änderung des Bürgerrechtsgesetzes im Sinne einer vollen Gleichstellung der

schweizerischen Mutter und des schweizerischen Vaters zu lösen. Ich werde dazu noch einiges ausführen.

Ein zweiter Problemkreis: Gleichstellung von Mann und Frau bei der Vermittlung des Bürgerrechtes an einen ausländischen Ehepartner. Wir alle sind uns bewusst, dass wir Männer zurzeit eine Vorrangstellung haben. Heiraten wir eine ausländische Frau, so wird sie mit der Hochzeit Schweizerin. Machen aber unsere Schweizerinnen das gleich mit einem ausländischen Partner, dann geschieht in diesem Bereich nichts. Der Ausländer wird nicht Schweizer. Dass das ungerecht ist und dass demzufolge Artikel 44 beziehungsweise Artikel 54 unserer Verfassung revisiert werden muss, versteht sich für mich von selbst. Es gibt zwei Änderungsmöglichkeiten. Wir haben sie bereits vorberaten in der Kommission von Herrn Bundesrichter Kaufmann und in der Expertenkommission für die Revision des Familienrechts. Eine Möglichkeit würde heißen: Die Frau, wenn sie einen Ausländer heiratet, vermittelt ihrem Gatten ebenso das Schweizer Bürgerrecht, wie der Schweizer, der heute eine Ausländerin heiratet. Bringen wir aber eine solche Lösung durch bei Volk und Ständen? Die zweite Möglichkeit liegt darin, dass wir, «die Herren der Schöpfung», auf das bisherige Vorrecht verzichten und die Ausländerin, die einen Schweizer heiratet, nicht mehr automatisch Schweizerin wird. Dafür kann sie erleichtert eingebürgert werden, beispielsweise wenn die Ehe zwei, drei Jahre gedauert hat. Das gleiche würde dann gelten für Ausländer, die eine Schweizerin heiraten. Mit anderen Worten: Erleichterte Einbürgerung in beiden Fällen und damit Verwirklichung des Prinzips «gleiche Rechte für Mann und Frau». Dieser Problemkreis, der von uns erkannt ist und von uns bearbeitet wird, verlangt eine Verfassungsrevision.

Die dritte Frage, mit der wir uns befassen, ist die erleichterte Einbürgerung für junge, in der Schweiz aufgewachsene Ausländer. Ich komme in diesem Zusammenhang noch auf ein Gutachten Ihres Ratskollegen, Herrn Ständerat Aubert, zurück.

Diese drei Problemkreise beschäftigen uns, und indem ich Ihnen sichtbar mache, dass wir im Kindesrecht eine fortschrittliche, nach damaliger allgemeiner Auffassung bis an den Rand der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten gehende Lösung bereits verwirklicht haben, glaube ich auch den Beweis erbracht zu haben, dass das Justizdepartement, der Bundesrat und das Parlament ganz im Sinne der Zielvorstellung der Votanten gearbeitet haben, nämlich eine Verbesserung für alle bisherigen Benachteiligten rasch möglichst zu verwirklichen.

In diesem Zusammenhang sind nun die heute morgen von Herrn Donzé, von Frau Bauer und von Frau Lieberherr zitierten vier Gutachten durchaus bedeutsam. Die Votanten haben allerdings ein fünftes vergessen zu zitieren, nämlich dasjenige von Professor Jörg-Paul Müller. Ich begreife das aber sehr gut, denn er ist anderer Meinung, und man pflegt ja nur das zu zitieren, was letzten Endes mit dem eigenen Standpunkt übereinstimmt. Als Justizchef fühle ich mich verpflichtet, beide Seiten sichtbar zu machen. – Die von Ihnen erwähnten Herren Fleiner und Grisel haben im übrigen beigefügt, dass ihnen die Zeit für eine vertiefte Lagebeurteilung fehle. Sie kennen die diesbezüglichen Briefe, der von Herrn Fleiner vom 29. September, der von M. Grisel vom 1. November 1979. Aber die kurze Bearbeitung der Sach- und Rechtsfragen hat bei beiden – ich möchte Ihnen das nicht vorenthalten – zu folgenden Schlussfolgerungen geführt:

Herr Fleiner: «Artikel 44 Absatz 3 der Bundesverfassung kann nicht für eine restriktive Interpretation von Absatz 2 herangezogen werden. Die Revision von 1928 hatte zum Ziel, der Ueberfremdung durch ein liberaleres Bürgerrecht zu begegnen. Dieses Ziel würde verhindert, wenn aus Artikel 44 Absatz 3 gefolgt würde, Absatz 2 ermächtigte den Bundesgesetzgeber lediglich, das Bürgerrecht an den Vater zu knüpfen, nicht aber an die Mutter.

Und M. Grisel führte aus:

«En définitive, je pense que l'alinéa 3 de l'article 44 n'empêche pas les Chambres fédérales d'user de la faculté générale qui leur est reconnue par l'alinéa 2 et que, du point de vue strictement juridique, rien ne s'oppose à ce que la loi octroie la nationalité suisse aux enfants nés de mère suisse. Il va sans dire que je n'ai pas à me prononcer sur la question de savoir si une telle mesure serait opportune sous l'angle politique.»

Herr Morand, der dritte Experte, kommt in seiner Schlussfolgerung zu folgender Feststellung:

«La compétence de l'Assemblée fédérale de légiférer pour permettre aux enfants de mère suisse d'acquérir de plein droit la nationalité suisse trouve son fondement dans l'article 44, 2e alinéa, Cst. et non dans l'article 44, 3e alinéa, Cst.»

Die Aussage von Herrn Professor Knapp wurde von Mme Bauer bereits zitiert. Ich verzichte deshalb, sie zu wiederholen. In diesem Zusammenhang muss aber auf ein bereits kurz erwähntes Gutachten von Herrn Professor Jean-François Aubert vom 30. April 1970 verwiesen werden, das er seinerzeit im Zusammenhang mit den Arbeiten der Kommission des Justizdepartementes unter Bundesrichter Kaufmann eingebracht hat unter dem Aspekt «Observations sur la naturalisation gratuite de jeunes étrangers». Hier hat er die Basis gelegt für die klare Bewertung von Artikel 44 Absatz 2 der Verfassung. Ich zitiere einen einzigen entscheidenden Satz aus der Ziffer 5 seines Gutachtens:

«L'interprétation correcte de l'article 44 II C. féd., version de 1928, est une interprétation stricte. Elle est stricte, d'abord, en ce que cet alinéa ne vise pas l'acquisition et la perte de la nationalité suisse par l'effet du droit de la famille, lesquelles continuent à relever de l'article 64 II C. féd.»

Die Überlegung, dass wir Gesetzesänderungen allenfalls gestalten könnten unter Anrufung von Artikel 64 der Verfassung, jenes Artikels, der dem Bundesgesetzgeber die Kompetenz gibt, das Bundescivilrecht zu ordnen, ist deshalb bedeutsam, weil wir davon bereits beim Revisionsverfahren zum Adoptionsrecht Gebrauch gemacht haben und weil, wenn der Bundesrat sich dazu entschliessen könnte, keine Verfassungsänderung für die Neuregelung des Bürgerrechtes von Kindern von Schweizerinnen nötig würde. Ich habe aber gestern gesagt und möchte es hier noch einmal wiederholen, dass man derartige materiell-rechtliche Änderungen des Bürgerrechtsgesetzes niemals ohne Rücksprache mit den Kantonen durchführen kann. Sie und ich, wir sind Bürger einer Gemeinde, wir sind Bürger eines Kantons, und wir sind Schweizer. Die Kantone und Gemeinden sind also direkt betroffen. Ich würde es als staatspolitisch unverantwortlich empfinden, eine solche Gesetzesrevision «aus dem Aermel zu schütteln», selbst wenn mir die Zielvorstellung sympathisch wäre. Es gebieten nicht nur die Richtlinien über das Vorverfahren der Gesetzgebungen, dass wir mit den Kantonen Rücksprache nehmen, sondern es gebietet dies auch die staatspolitische Vernunft. Die von Herrn Donzé ausgesprochenen hochbedeutsamen Fragen – ich durfte es gestern auch Mme Christinat sagen – werden von uns beförderlichst weiterbehandelt. Es wird eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes eingebracht; dass sie gestützt auf Artikel 64 BV vorgenommen werden kann, scheint mir *prima vista* möglich. Aber ich möchte diese Frage vertieft ausloten und Ihnen dann erst Bericht und Antrag stellen. So oder so ist aber ergänzend die Frage zu lösen, wie die verschiedenen Revisionsoperationen, auf die ich hingewiesen habe, koordiniert werden können. Gerade im Ständerat ist verschiedentlich erklärt worden, man möchte nicht zuviele einander folgende Teilrevisionen im gleichen Rechtsgebiet durchführen, sondern müsse, wenn immer möglich, zu einer Gesamtschau kommen. Werfen Sie uns nun bitte unser Bestreben, zu einer solchen Gesamtschau zu kommen, nicht vor; wir erfüllen Ihre Weisungen.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass materielle Fragen beim Antrag von Herrn Donzé mitberücksichtigt werden müssen, nämlich ob bei der Geburt im Ausland und Besitz einer andern Staatsangehörigkeit noch zusätzliche Verbindungsmerkmale der betroffenen Personen zur Schweiz im Gesetz festgelegt werden sollten. Diese Frage hängt mit dem Problem der Doppelbürger zusammen, die keine Beziehungen mehr zu einem der beiden Heimatstaaten (in unserem Falle zur Schweiz) hätten. Hier denkt man an eine Immatrikulationspflicht bei schweizerischen Botschaften im Ausland oder zumindest an die Meldung der Geburt in der Schweiz, um sichtbar zu machen, dass die betroffenen Eltern und deren Kind eine Bindung zum Heimatland Schweiz überhaupt aufrechterhalten wollen.

Als Letztes möchte ich darauf aufmerksam machen, dass wir das Ganze gesetzessystematisch überarbeiten müssen. Kommt es zu einer Änderung des BüG im Sinne des Antrages von Herrn Donzé, dann müssen wir uns vorbehalten, Artikel 5 des Bürgerrechtsgesetzes in seiner heutigen Form aufzuheben und Artikel 1 mit dem Marginale «Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes durch Abstammung» neu zu fassen, unter Anpassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen.

Darf ich zusammenfassen. Man sollte sich heute mit der kleinen Vorlage des Bundesrates begnügen. Sie erlaubt uns die volle Ausschöpfung der von uns allen beschlossenen Revision von 1976. Noch einmal sei in Klammern beifügt, dass bis jetzt 35 000 Kinder – gestützt auf Artikel 57 Absatz 6 BüG – eingebürgert wurden, weitere werden dazu kommen. Ich kann Ihnen sagen, dass wir die laufenden Revisionsarbeiten zügig vorantreiben: in Kenntnis der Initiative Weber, in Kenntnis auch der Initiative Pagani, in Kenntnis weiterer Vorstöße, ich denke nicht zuletzt an die Motion von Herrn Ständerat Miville vom 28. November 1979. All die von mir vorgetragenen Überlegungen zwingen uns zu einer Gesamtschau. Ich ersuche Sie dement sprechend, den von Herrn Donzé eingereichten Antrag abzulehnen, wobei ich ihn so verstanden habe, dass er von mir im Namen des Bundesrates auch Erklärungen wünschte über das weitere Vorgehen. Vielleicht ist es ihm möglich, gestützt auf meine Ausführungen, sogar den Antrag zurückzuziehen.

Ich möchte Sie bitten, liebe Frau Lieberherr, darauf zu verzichten, den Rückweisungsantrag aufrechtzuerhalten. Wenn Sie ihn aufrechterhalten, bitte ich Sie, meine Damen und Herren Ständeräte, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Die einzige Folge bestünde darin, dass diejenigen, die jetzt benachteiligt sind und denen wir helfen wollen, hilflos bleiben, dass sie nicht sofort in den Genuss des bundesgerichtlichen Urteils kommen können. Wir gewinnen viel mehr, wenn wir die von mir ganz offen geschilderte Fragen so weiter bearbeiten, dass wir rasch zu einer neuen Vorlage über das Bürgerrechtsgesetz kommen.

M. Donzé: Je remercie le représentant du Conseil fédéral de sa réponse éloquente et brillante mais qui, malgré tout, n'apporte pas d'éléments très nouveaux.

Le chemin parcouru est considérable. Au début, on nous disait que rien ne pourra se faire sans révision de la constitution. Aujourd'hui, on nous dit qu'il est possible de modifier les articles de cette loi par voie législative; en tout cas, on ne dit pas qu'une révision de la constitution soit absolument indispensable. De même, on nous a dit en je ne sais plus quelles circonstances qu'il s'agit d'un problème de coût, que la modification proposée, si elle était acceptée, entraînerait des frais d'assistance considérables et augmenterait le nombre des ayants droit à l'AVS. En un mot, toutes ces situations nouvelles coûteraient si cher qu'il faut y renoncer.

Il faut absolument bannir ce type d'arguments. L'image qu'ils donnent d'une Suisse qui admettrait des injustices et ne les supprimerait pas par pingrerie serait extrêmement triste.

Restent donc les arguments techniques exposés par le conseiller fédéral Furgler, à savoir toutes les situations compliquées qui pourraient résulter de la modification proposée. Nous savons que de telles situations existent. Nous pensons néanmoins qu'il nous faut quelque peu corriger les chiffres qui ont été cités. D'abord, les 35 000 personnes qui pourraient être touchées par la facilité proposée n'en feraient pas toutes usage. Quand un membre du couple est Suisse et l'autre étranger, le choix se fera quelquefois différemment. Du reste, l'Office fédéral de la justice est très bien armé pour étudier ces cas. Son directeur nous l'a démontré à l'envi. Je crains que, si notre conseil refuse aujourd'hui notre proposition de modification, qui est une modification de principe, malgré les promesses de célérité qui nous ont été faites et auxquelles je crois, les situations injustes perdurent, étant donné les structures de notre administration et de notre Parlement et que le retard qui va intervenir ne soit préjudiciable.

C'est pourquoi, tout en appréciant votre réponse et vos promesses, Monsieur le Conseiller fédéral, je maintiens ma proposition d'amendement.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Donzé	12 Stimmen
Dagegen	23 Stimmen

Präsident: Nun glaube ich, sollten wir noch die Fragen wegen des Rückweisungsantrages bereinigen. Frau Lieberherr, halten Sie daran fest?

Frau Lieberherr: Ich möchte an diesem Rückweisungsantrag an die Kommission festhalten. Ich möchte mich übrigens davor verwahren, dass ich damit eine Verzögerung dieser an und für sich begrüssenswerten Reformvorlage bezeichnen möchte. Es geht mir lediglich darum, eine Vorlage redaktionell so zu ändern, dass nicht wieder ausschliesslich auf die Verfassungsrevision abgestützt wird. Ich habe durch die sehr interessanten Ausführungen von Herrn Bundesrat Furgler nicht vollends den Eindruck gewonnen, dass er der Meinung ist, dass man wirklich ohne Verfassungsrevision auskommt, und wir alle wissen, wieviel Zeit es braucht, eine derartige Sache auf dem Verfassungsänderungswege durchzubringen. Aus diesem Grunde möchte ich doch sicher sein, dass wir hier schon bei dieser kleinen Minivorlage uns nicht auf die Verfassung abstützen.

Präsident: Wir stimmen ab über den Rückweisungsantrag von Frau Lieberherr. Die Kommission und der Bundesrat beantragen Ihnen, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Lieberherr	9 Stimmen
Dagegen	24 Stimmen

Präsident: Wir schreiten nun zur Bereinigung des Bundesgesetzes.

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzenzwurfs

39 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

79.038

Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern. Bundesgesetz
Allocations familiales aux travailleurs agricoles et aux petits paysans. Loi

Siehe Seite 432 hiervor — Voir page 432 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 27. November 1979

Décision du Conseil national du 27 novembre 1979

Differenzen – Divergences**Art. 2 Abs. 3, Art. 7***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2 al. 3, art. 7*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Ulrich, Berichterstatter: Der Nationalrat hat gemäss Antrag seiner Kommission keine materiellen Differenzen gegenüber den Beschlüssen des Ständerates vom 2. Oktober 1979 geschaffen, und er hat der Vorlage mit 133 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Die Differenzen im Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 7 sind rein redaktioneller Natur. Es sind redaktionelle Bereinigungen, die vom Nationalrat nun beschlossen wurden. Die Kommission beantragt Ihnen, diesen redaktionellen Bereinigungen zuzustimmen.

*Schluss der Sitzung um 11.05 Uhr**La séance est levée à 11 h 05***Siebente Sitzung – Septième séance****Donnerstag, 6. Dezember 1979, Vormittag****Jeudi 6 décembre 1979, matin**

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Ulrich

Präsident: Ich begrüsse heute morgen ganz besonders herzlich Herrn Bundesrat Georges-André Chevallaz. Er wurde gestern von der Vereinigten Bundesversammlung zum Bundespräsidenten für 1980 gewählt. Ich gratuliere Ihnen, sehr verehrter Herr Bundesrat Chevallaz, zu Ihrer Wahl in dieses hohe und schönste Amt, das die Eidgenossenschaft zu vergeben hat. Möge es Ihnen einen wohlverdienten Ausgleich bringen zu den Sorgen, die Sie im Finanzdepartement leider immer noch nicht losgeworden sind. Toutes mes félicitations, Monsieur le Président de la Confédération! (Beifall)

Ich hätte gerne auch noch unserem Vizepräsidenten zu seiner Wahl in den Bundesrat gratuliert. Er ist aber noch nicht eingetroffen, so dass ich diese Gratulation später nachholen werde.

79.050

Alkoholverwaltung. Geschäftsbericht 1978/79**Régie des alcools. Gestion 1978/1979**

Bericht und Beschlussentwurf vom 17. September 1979

Rapport et projet d'arrêté du 17 septembre 1979

Bezug bei der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, Längassstrasse 31, Bern

S'obtiennent auprès de la Régie fédérale des alcools, Längassstrasse 31, Berne

Beschluss des Nationalrates vom 26. November 1979

Décision du Conseil national du 26 novembre 1979

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Andermatt, Berichterstatter: Die Erfolgsrechnung der eidgenössischen Alkoholverwaltung für das Geschäftsjahr 1978/79 schliesst bei einem Ertrag von rund 341,5 Millionen Franken und einem Aufwand von rund 49,9 Millionen Franken mit einem Reinertrag von rund 291,6 Millionen Franken ab. Nach Verfassung und Gesetz ist der Reinertrag der Alkoholverwaltung zweckgebunden und kommt je zur Hälfte dem Bund für die AHV und IV und den Kantonen zu.

Da der Reinertrag um 5,3 Millionen Franken niedriger ausgefallen ist als im Vorjahr, können trotz einer erneuten Entnahme von rund 3 Millionen aus dem Reservefonds nur 23,5 Franken pro Kopf der Bevölkerung gegenüber 24 Franken im Vorjahr an den Bund an an die Kantone verteilt werden. Da den Kantonen gemäss Gesetz auch die vollen Einnahmen aus dem Kleinhandelsversandgebühren zustehen, erhalten diese total 147,6 Millionen Franken aus dem Geschäftsergebnis der Alkoholverwaltung. Gemäss Gesetz sind die Kantone verpflichtet, zur Bekämpfung des Alkoholismus einen Zehntel – den Alkoholzehntel – einzuz

Bürgerrechtsgesetz. Ergänzung

Loi sur le droit de cité. Complément

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1979
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.069
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.12.1979 - 09:00
Date	
Data	
Seite	549-555
Page	
Pagina	
Ref. No	20 008 299